

UR_GERICHTE 08/09 21 vom 6. Februar 2009

UR Obergericht, 2009-02-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ur_gerichte_08_09_21

FR: UR_GERICHTE 08/09 21 du 6 février 2009

IT: UR_GERICHTE 08/09 21 del 6 febbraio 2009

Regeste

Fremdenpolizei. Art. 8 Ziff. 1 EMRK. Art. 10 Abs. 1 lit. a, Art. 11 Abs. 3 aANAG. |
Fremdenpolizei. Art. 8 Ziff. 1 EMRK. Art. 10 Abs. 1 lit. a, Art. 11 Abs. 3 aANAG.
Verurteilung des Ausländers wegen Vergewaltigung. Vorliegen eines Ausweisungsgrundes.
Verhältnismässigkeit der Ausweisung. Bei schweren Straftaten, insbesondere bei Gewalt-,
Sexual- und schweren Betäubungsmitteldelikten, und erst recht bei Rückfall bzw.
wiederholter Delinquenz besteht ein wesentliches öffentliches Interesse an einer
Ausweisung. Ausgangspunkt und Massstab für die Schwere des Verschuldens und die
fremdenpolizeiliche Interessenabwägung sind die vom Strafrichter verhängten Strafen.
Wird ein Strafurteil nicht angefochten, bleibt regelmässig kein Raum, im
ausländerrechtlichen Verfahren die Beurteilung des Strafrichters in Bezug auf die
Strafzumessung zu relativieren. Der Beschwerdeführer hat ein schweres Sexualdelikt an
einer 16-jährigen begangen und damit eine Rücksichtslosigkeit gegenüber deren
persönlicher (physischer, psychischer und sexueller) Integrität gezeigt.

Volltext

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 06.02.2009 08/09 21 Uri
Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 06.02.2009 08/09 21 Uri
Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege 06.02.2009 08/09 21

Fremdenpolizei. Art. 8 Ziff. 1 EMRK. Art. 10 Abs. 1 lit. a, Art. 11 Abs. 3 aANAG. |
Fremdenpolizei. Art. 8 Ziff. 1 EMRK. Art. 10 Abs. 1 lit. a, Art. 11 Abs. 3 aANAG.
Verurteilung des Ausländers wegen Vergewaltigung. Vorliegen eines Ausweisungsgrundes.
Verhältnismässigkeit der Ausweisung. Bei schweren Straftaten, insbesondere bei Gewalt-,
Sexual- und schweren Betäubungsmitteldelikten, und erst recht bei Rückfall bzw.
wiederholter Delinquenz besteht ein wesentliches öffentliches Interesse an einer
Ausweisung. Ausgangspunkt und Massstab für die Schwere des Verschuldens und die
fremdenpolizeiliche Interessenabwägung sind die vom Strafrichter verhängten Strafen.
Wird ein Strafurteil nicht angefochten, bleibt regelmässig kein Raum, im
ausländerrechtlichen Verfahren die Beurteilung des Strafrichters in Bezug auf die
Strafzumessung zu relativieren. Der Beschwerdeführer hat ein schweres Sexualdelikt an
einer 16-jährigen begangen und damit eine Rücksichtslosigkeit gegenüber deren
persönlicher (physischer, psychischer und sexueller) Integrität gezeigt.

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Uri Rechenschaftsbericht u■ber die Rechtspflege

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.